

GESCHÄFTSORDNUNG
für den Stadtrat der Großen Kreisstadt Schwarzenberg, seiner Ausschüsse und
seiner Ortschaftsräte
vom 28.10.2009

Auf Grund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Schwarzenberg am 26. Oktober 2009 mit Beschluss Nr. 031/2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung des Stadtrates

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Öffentlichkeitsgrundsatz
- § 2 Teilnahmepflicht
- § 3 Vertretungsverbot
- § 4 Ausschluss wegen Befangenheit
- § 5 Fraktionen
- § 6 Sitzordnung
- § 7 Mitwirkungsrecht, Anhörung
- § 8 Fragestunde für Bürger und Stadträte
- § 9 Fragerecht für Stadträte

2. Vorbereitung der Sitzungen

- § 10 Einberufung der Sitzungen
- § 11 Aufstellen der Tagesordnung

3. Geschäftsgang bei der Durchführung von Sitzungen

- § 12 Vorsitz im Stadtrat
- § 13 Beschlussfähigkeit des Stadtrates
- § 14 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 15 Redeordnung
- § 16 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 17 Anträge zur Sache
- § 18 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
- § 19 Beschlussfassung
- § 20 Wahlen
- § 21 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 22 Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 23 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung
- § 24 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

4. Niederschrift über die Sitzungen

- § 25 Niederschrift über die Sitzungen
- § 26 Anerkennung der Niederschrift

II. Geschäftsführung der Ausschüsse, der Beiräte und des Ältestenrates

1. Geschäftsführung der Ausschüsse

- § 27 Beschließende Ausschüsse
- § 28 Beratende Ausschüsse

2. Geschäftsführung der Beiräte

- § 29 Beiräte

3. Geschäftsführung des Ältestenrates

§ 30 Ältestenrat

III. Geschäftsführung der Ortschaftsräte

§ 31 Ortschaftsräte

IV. Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten

§ 32 Schlussbestimmungen
§ 33 In-Kraft-Treten

I. Geschäftsführung des Stadtrates

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentlichkeitsgrundsatz

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Zuhörer sind beim Einlass zur Sitzung in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass ihnen Äußerungen des Beifalls oder Missfallens untersagt sind. Verstöße hiergegen kann die Oberbürgermeisterin mit Verweis aus dem Sitzungssaal ahnden. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Stadtrates zu beteiligen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind von der Oberbürgermeisterin unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Kalendertagen ortsüblich gemäß der Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.
- (3) Die Öffentlichkeit ist über den wesentlichen Inhalt der in öffentlicher Sitzung vom Stadtrat gefassten Beschlüsse zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache der Oberbürgermeisterin, die auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.
- (4) Allen Einwohnern der Großen Kreisstadt Schwarzenberg ist die Einsichtnahme in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen gestattet. Sie können im Hauptamt, Sachgebiet Innerer Service/Öffentlichkeitsarbeit Einsicht in die Sitzungsniederschriften nehmen.
- (5) In nichtöffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern. Für die Beratung folgender Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit generell ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten
 - b) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung
 - c) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten und
 - d) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses (§ 104 Abs. 2 SächsGemO)
- (6) Über Anträge aus der Mitte des Stadtrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der von der Oberbürgermeisterin aufgestellten Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher

Sitzung zu behandeln, so hat die Oberbürgermeisterin diesen auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.

- (7) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung des nächstfolgenden Stadtrates bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 2

Teilnahmepflicht

Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung ist dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung der Oberbürgermeisterin mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Mitglied des Stadtrates eine Sitzung vorzeitig verlassen will.

§ 3

Vertretungsverbot

- (1) Stadträte dürfen außergerichtliche oder gerichtliche Vertretungen von Ansprüchen und Interessen anderer gegenüber der Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbotes vorliegen, entscheidet der Stadtrat.
- (2) Auf die zur Beratung hinzugezogenen sachkundigen Bürger finden die Bestimmungen des Abs. 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Stadtrat.

§ 4

Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Muss ein Mitglied des Stadtrates annehmen, nach § 20 SächsGemO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschlussgrund vor dem Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der Oberbürgermeisterin anzuzeigen. Danach hat sich der Betroffene in öffentlicher Sitzung deutlich räumlich von dem die Entscheidung suchenden Kreis zu entfernen. Er darf in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes anwesend bleiben. Bei nicht öffentlicher Sitzung muss er den Sitzungsraum verlassen.
- (2) Ob ein Ausschlussgrund in der Person eines Mitgliedes des Stadtrates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat in Abwesenheit des Betroffenen.
- (3) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Stadtrat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 5

Fraktionen

- (1) Die im Stadtrat vertretenen Stadträte können eine Fraktion bilden. Diese besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist der Oberbürgermeisterin vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie alle der Fraktion

angehörenden Stadträte enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben.

- (3) Stadträte, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitant aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der Oberbürgermeisterin vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Sitzordnung

Die Stadträte platzieren sich entsprechend ihrer Fraktionszugehörigkeit am Beratungstisch. Die Sitzordnung wird bis zum Ende der Wahlperiode beibehalten. Rückt eine Ersatzperson nach, nimmt diese den Platz des ausgeschiedenen Stadtrates ein.

§ 7 Mitwirkungsrecht, Anhörung

- (1) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Entscheidung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Stadtrat betroffenen Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. Bei der Beratung und Entscheidung dürfen die Geladenen nicht mitwirken.
- (3) Die Oberbürgermeisterin kann den Vortrag zum jeweiligen Tagesordnungspunkt in den Sitzungen des Stadtrates einem Bediensteten der Stadt übertragen. Auf Verlangen des Stadtrates muss sie einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 8 Fragestunde für Bürger und Stadträte

- (1) Jeder Einwohner im Sinne von § 10 SächsGemO sowie Vertreter von Bürgerinitiativen haben das Recht, innerhalb einer vom Stadtrat anberaumten Fragestunde, mündliche Anfragen an die Oberbürgermeisterin zu richten. Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.
- (2) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt im Regelfall die Oberbürgermeisterin oder ein von ihr Beauftragter mündlich Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung innerhalb von 6 Wochen verwiesen werden.
- (3) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt die Oberbürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen.
- (4) Eine Beratung bzw. Aussprache findet nicht statt.

§ 9**Fragerecht für Stadträte**

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates kann an die Oberbürgermeisterin schriftliche Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates der Oberbürgermeisterin zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (2) Jedes Mitglied des Stadtrates ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung mündliche Anfragen zu Angelegenheiten der Stadt an die Oberbürgermeisterin zu richten. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Stadtrates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1, 2 oder 3 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde und
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

2. Vorbereitung der Sitzungen**§ 10****Einberufung der Sitzungen**

- (1) Der Stadtrat beschließt halbjährlich über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen. Diese sollen einmal im Monat – im Regelfall am letzten Montag eines Monats – jeweils 17:00 Uhr - stattfinden.
- (2) Der Stadtrat führt seine regelmäßigen Sitzungen im Rathaus, Straße der Einheit 20, Ratssaal, durch. Abweichend kann durch die Oberbürgermeisterin ein anderer Sitzungsort festgelegt werden.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die Oberbürgermeisterin und muss den Mitgliedern des Stadtrates mindestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Stadtrates die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen und die für die Beratung erforderlichen Unterlagen (Beschlussvorlagen mit z.B. notwendigen Informationen, Plänen, Entwürfen oder Stellungnahmen) beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) Der Stadtrat ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Abs. 3 gilt entsprechend.

- (5) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (6) In Einzelfällen beruft die Oberbürgermeisterin den Stadtrat formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ein. Die Oberbürgermeisterin bestimmt Ort und Zeit der Sitzung.

§ 11

Aufstellen der Tagesordnung

- (1) Die Oberbürgermeisterin stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf und legt in Abstimmung mit dem Ältestenrat die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Soweit der Ältestenrat die Beratung von Verhandlungsgegenständen wünscht, können diese in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die abschließende Entscheidung darüber obliegt der Oberbürgermeisterin.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrats zu setzen, wenn der Stadtrat denselben Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, darf die Oberbürgermeisterin als Beschlussvorschlag nicht in die Tagesordnung aufnehmen.

3. Geschäftsgang bei der Durchführung von Sitzungen

§ 12

Vorsitz im Stadtrat

- (1) Die Oberbürgermeisterin führt den Vorsitz im Stadtrat. Im Falle ihrer Verhinderung übernimmt der Bürgermeister als ihr Stellvertreter den Vorsitz. Der Bürgermeister als ihr Stellvertreter hat selbst kein Stimmrecht. Im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters hat der Stadtrat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Stadtrates die Aufgaben des Stellvertreters der Oberbürgermeisterin wahr.
- (2) Die Oberbürgermeisterin eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen des Stadtrates. Sie kann die Verhandlungsleitung vorübergehend an einen Stadtrat abgeben.

§ 13

Beschlussfähigkeit des Stadtrates

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Oberbürgermeisterin die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

- (2) Ist der Stadtrat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet die Oberbürgermeisterin an dessen Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Sind auch die Oberbürgermeisterin und ihr Stellvertreter befangen, kann der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die anstehende Entscheidung zum Stellvertreter der Oberbürgermeisterin bestellen. Macht der Stadtrat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so muss die Oberbürgermeisterin die Sitzung schließen und die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichten. Diese kann alsdann einen Beauftragten bestellen, der den Vorsitz im Stadtrat für die anstehende Entscheidung übernimmt.
- (3) Ist der Stadtrat nicht beschlussfähig, so hat die Oberbürgermeisterin die Sitzung zu schließen. Sie muss alsdann unverzüglich eine zweite Sitzung des Stadtrates einberufen, in der dieser beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei der Einberufung der Zweitsitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als 3 Mitglieder des Stadtrates stimmberechtigt sind.

§ 14

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Stadtrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen:
 - a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern;
 - b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden;
 - c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung verweisen, wenn es sich nach Auffassung des Stadtrates um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 19 Abs. 2 SächsGemO handelt.
- (2) Die Tagesordnung kann durch die Oberbürgermeisterin erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die als Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 und 4 SächsGemO anzusehen sind. Die Entscheidung, ob ein Eilfall vorliegt, trifft die Oberbürgermeisterin. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Verhandlungsgegenstände, die nach Auffassung des Stadtrats nicht in seine Zuständigkeit fallen (§ 36 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO) muss der Stadtrat durch Beschluss von der Tagesordnung absetzen. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 15

Redeordnung

- (1) Die Oberbürgermeisterin ruft jeden Punkt der Tagesordnung in der bestätigten Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, meldet sich durch Handzeichen. Melden sich mehrere Mitglieder des Stadtrates gleichzeitig, so bestimmt die Oberbürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

- (4) Die Oberbürgermeisterin hat jederzeit das Recht, sich an der Beratung zu beteiligen, Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung zu stellen.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 3 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Stadtrates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 16

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Stadtrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an die Oberbürgermeisterin,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung und
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, darf noch je ein Mitglied jeder Fraktion des Stadtrates für oder gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die Oberbürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 17

Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge.
- (2) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 18

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Stadtrates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Verhandlungsgegenstandes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt die Oberbürgermeisterin die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Gibt der Stadtrat dem Antrag statt, so ist die Aussprache sofort bzw. nach Erschöpfung der Rednerliste zu schließen.

§ 19

Beschlussfassung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt die Oberbürgermeisterin die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. Die Oberbürgermeisterin bestimmt in Zweifelsfällen die Reihenfolge der Abstimmungen.
- (2) Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (3) Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat eine geheime Abstimmung (Abgabe von Stimmzetteln) beschließen.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt eine namentliche Abstimmung. Bei einer namentlichen Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird von der Oberbürgermeisterin bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (7) Über Gegenstände einfacher Art kann der Stadtrat im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

§ 20

Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Stadtrat widerspricht. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Wahlzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur e i n e Person zur Wahl steht.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Person zur Wahl an, findet im Falle des Satzes 2 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

§ 21

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Stadtrates übt die Oberbürgermeisterin die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Ihrer Ordnungsgewalt und ihrem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt, oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der Oberbürgermeisterin zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

- (2) Entsteht während der Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann die Oberbürgermeisterin nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 22

Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann die Oberbürgermeisterin zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Stadtrat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die Oberbürgermeister/in zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die Oberbürgermeisterin ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 23

Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Stadtrates von der Oberbürgermeisterin aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Personen, die gemäß §§ 7 und 8 dieser Geschäftsordnung an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.

§ 24

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 23 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Stadtrat in der nächsten Sitzung, jedoch ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Stadtrates ist dem Betroffenen bekannt zu geben.

4. Niederschrift über die Sitzungen

§ 25

Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
 - a) den Namen des Vorsitzenden,
 - b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
 - c) die Gegenstände der Verhandlung,
 - d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
 - e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
 - f) den Wortlaut der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.

- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten. Dazu gehören gegebenenfalls auch Schwerpunkte der in Anhörungen vorgebrachten Belange. Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass seine persönliche Erklärung oder Bemerkung in der Niederschrift festgehalten wird.

§ 26

Anerkennung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des Stadtrates, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die beiden Stadträte werden als Urkundspersonen für die Unterzeichnung der Niederschrift vom Stadtrat, der Schriftführer von der Oberbürgermeisterin bestellt.
- (2) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung, dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen und zu bestätigen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtrat.
- (3) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist allen Einwohnern der Stadt gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.
- (4) Über die gegen die Niederschrift vorgebrachte Einwendungen entscheidet der Stadtrat.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse, der Beiräte und des Ältestenrates

1. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 27

Beschließende Ausschüsse

Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß anzuwenden.

§ 28

Beratende Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß anzuwenden soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.
- (2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe der Tagesordnung entfällt.
- (3) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entfällt die Vorberatung.
- (4) Die §§ 1, 8 und 9 dieser Geschäftsordnung finden keine Anwendung.

2. Geschäftsführung der Beiräte

§ 29 Beiräte

- (1) Auf das Verfahren der vom Stadtrat gebildeten Beiräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung der beratenden Ausschüsse (§ 28) sinngemäß Anwendung.
- (2) Aufgabe der Beiräte ist es, den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Beratungsergebnisse sind entsprechend den festgelegten Zuständigkeiten entweder dem Stadtrat oder der Oberbürgermeisterin zur Kenntnis zu geben.
- (3) Beiräten stehen keine Entscheidungsrechte zu. Sie haben lediglich eine beratende Funktion inne.

3. Geschäftsführung des Ältestenrates

§ 30 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat findet in der Regel donnerstags – 16:00 Uhr – 11 Kalendertage - vor einer regulären Sitzung des Stadtrates statt. Die Einberufung kann frist- und formlos geschehen.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus der Oberbürgermeisterin als Vorsitzende sowie den Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen. Sowohl die Oberbürgermeisterin als auch die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen können sich im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.
- (3) Aufgabe des Ältestenrates ist es, die Oberbürgermeisterin in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen zu beraten. Die Entscheidung über die Aufstellung der Tagesordnung sowie die Verhandlungsführung in der Sitzung des Stadtrates obliegt der Oberbürgermeisterin.

III. Geschäftsführung der Ortschaftsräte

§ 31 Ortschaftsräte

- (1) Auf das Verfahren der Ortschaftsräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß Anwendung unter der Maßgabe, dass an die Stelle der Oberbürgermeisterin der/die Ortsvorsteher/in tritt.
- (2) Nimmt die Oberbürgermeisterin an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihr vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**§ 32****Schlussbestimmungen**

Jedes Mitglied des Stadtrates und des Ortschaftsrates erhält eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung. Diese kann durch den Stadtrat per Beschluss jederzeit geändert werden. Eine Ausfertigung der geänderten Fassung ist wiederum jedem Stadt- und Ortschaftsrats auszuhändigen.

§ 33**Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Schwarzenberg tritt am Tag nach der Beschlussfassung im Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Schwarzenberg vom 24.08.2004 außer Kraft.

Schwarzenberg, den 28.10.2009

Hiemer
Oberbürgermeisterin

- Siegel -